

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid, Volmer und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/61 —**

**Umschuldungsabkommen der Bundesregierung mit Sierra Leone**

*Der Bundesminister der Finanzen – VII B 7 – F 6436 Sie – 31/87 –  
hat mit Schreiben vom 30. März 1987 namens der Bundesregie-  
rung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Trifft es zu, daß es sich bei dem in der Presseerklärung des Bundesfinanzministeriums vom 13. März 1987 erwähnten bilateralen Umschuldungsabkommen mit Sierra Leone um Forderungen der Bundesregierung aus Schadenszahlungen für Hermes-Bürgschaften handelt?

Im Rahmen der diesjährigen Umschuldung (Sierra Leone IV) wurden ausschließlich Zahlungsverpflichtungen aus den früheren Umschuldungsabkommen Sierra Leone II und III erneut umgeschuldet (sog. Rekonsolidierung). Diesen Zahlungsverpflichtungen liegen in erster Linie Forderungen deutscher Exporteure zugrunde, die von Hermes verbürgt und später entschädigt worden sind, und zu einem geringeren Teil Verbindlichkeiten aus finanzieller Zusammenarbeit, die am Stichtag des Schuldenerlasses (30. Juni 1983) rückständig waren und deshalb nicht in den Erlaßvertrag miteinbezogen werden konnten.

2. Wie hoch ist die Summe der rückständigen Forderungen, die dabei umgeschuldet wurden, und in welchem Zeitraum waren diese Rückzahlungen fällig?

Die Summe der Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen der Umschuldung Sierra Leone IV rekonsolidiert wurden, beträgt rd.

26 Mio. DM. Es handelt sich um Zahlungsverpflichtungen Sierra Leones, die entweder am 30. Juni 1986 rückständig waren oder im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 13. November 1987 fällig werden.

3. Zu welchen Konditionen wurden die fälligen Rückzahlungen umgeschuldet? Wie hoch sind insbesondere die Zinsen, die Sierra Leone aufbringen muß?

Die Umschuldungskonditionen beruhen auf den Festlegungen des Vereinbarten Protokolls des Pariser Clubs, das am 19. November 1986 von den Delegationen der Republik Sierra Leone und der Gläubigerländer unterzeichnet worden ist. Danach sollen die der Umschuldung unterfallenden Zahlungsverpflichtungen auf die Jahre 1992 bis 1996 bzw. 1997 verschoben werden; die deutsch-sierra leonischen Umschuldungsabkommen betreffen ausschließlich Zahlungsverpflichtungen, die bis 1996 zurückzuzahlen sind.

Die vereinbarten Umschuldungszinssätze werden von der Bundesregierung vertraulich behandelt. Gemäß dem Vereinbarten Protokoll des Pariser Clubs sind sie „auf der Basis des angemessenen Marktzinses“ festzulegen. Hiervon weicht die Bundesregierung allerdings hinsichtlich der Umschuldungsbeträge, die auf finanzieller Zusammenarbeit beruhen, ab: die entsprechenden Umschuldungszinssätze orientieren sich an den ursprünglichen Vergabezinssätzen, sind also weit niedriger.

4. Wie wird sich das Umschuldungsabkommen mit Sierra Leone auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den nächsten Jahren auswirken?

Die dem Umschuldungsvolumen entsprechenden Beträge haben sich zum größeren Teil als Mindereinnahmen im Bundeshaushalt 1984, 1985 und 1986 ausgewirkt und werden zu einem geringeren Teil noch als Mindereinnahmen im Bundeshaushalt 1987 wirksam. Dem stehen künftige sierra leonische Tilgungsleistungen gegenüber, die 1992 rd. 3,2 Mio. DM, 1993, 1994 und 1995 je rd. 6,5 Mio. DM und 1996 rd. 3,2 Mio. DM ausmachen werden; hinzu kommen sierra leonische Zinszahlungen. Deutsche Exporteure nehmen an den Mindereinnahmen bzw. den Rückflüssen im Umfang ihrer Selbstbeteiligung teil.

5. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Forderungen des Bundes gegenüber Sierra Leone aus Schadenszahlungen für Hermes-Bürgschaften?

Der Umfang der Entschädigungszahlungen aus Hermes-Bürgschaften, deren Gegenwert noch nicht zurückgeflossen ist, liegt

im Falle Sierra Leones bei knapp 16 Mio. DM. Hinzu kommen die Restansprüche deutscher Exporteure in Höhe ihrer Selbstbeteiligung.

6. Ist die Bundesregierung bereit, ihre Forderungen gegenüber Sierra Leone aus Schadenszahlungen für Hermes-Bürgschaften wie beim Schuldenerlaß für Darlehen aus der Finanziellen Zusammenarbeit zu streichen, da es sich um eines der ärmsten Länder (LLDC) handelt?

Die UNCTAD-Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978, auf der die Schuldenerlaßverträge der Bundesrepublik Deutschland beruhen, bezog sich ausschließlich auf öffentliche Entwicklungshilfekredite. Die Leistungen, die die Bundesrepublik Deutschland in diesem Zusammenhang erbracht hat, machen knapp zwei Drittel der Schuldenerlasse aller westlichen Geberländer aus. Eine Ausweitung auf den Bereich der Handelsverbindlichkeiten scheidet schon deswegen aus, weil der Bund nicht in die Rechte der privaten Exporteure hinsichtlich des ihrer Selbstbeteiligung entsprechenden Anteils der Forderungen eingreifen kann.

7. Warum hat die Bundesregierung die relevanten Informationen über das Umschuldungsabkommen mit Sierra Leone nicht in der erwähnten Presseerklärung aufgeführt?

Die Presseerklärung des Bundesfinanzministeriums verfolgte in erster Linie das Ziel, im Zusammenhang mit der Meldung über die Umschuldungsverhandlungen einige generelle Informationen über die finanzpolitischen Beziehungen zu Sierra Leone zu geben. Die technischen Einzelheiten des Umschuldungsabkommens wurden nach Unterzeichnung im Auswärtigen Amt in der Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes vom 13. März 1987 bekanntgegeben.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333